

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2016

1104. Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) (Änderung betreffend Beteiligung an Erträgen aus Zusatzleistungen; Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 6. Juli 2016)

Regulierungsfolgeabschätzung

Mit Beschluss vom 6. Juli 2016 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG; LS 813.20) unterbreitet (Vorlage 5301). Mit der Vorlage wird dem Kantonsrat beantragt, in einem neuen § 13a SPFG eine progressive Abgabe auf den Erträgen der Zürcher Listenspitäler (pro Betriebsstandort im Kanton) aus Zusatzleistungen für stationär behandelte Patientinnen und Patienten einzuführen. Der Gesetzesentwurf steht derzeit in Beratung in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG).

In der Weisung zur Gesetzesänderung fehlt die gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) vorgeschriebene Regulierungsfolgeabschätzung (RFA), was nachzuholen ist.

Eine RFA ist bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen vorzunehmen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden (§ 5 Abs. 1 Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen; EntlV; LS 930.11). Mit der RFA soll insbesondere geprüft werden,

- a. für wie viele Unternehmen die geplante Regelung voraussichtlich zu einer administrativen Belastung führt,
- b. wo und wie die administrative Belastung anfällt,
- c. wie stark und wie häufig die administrative Belastung ist,
- d. ob die administrative Belastung in einem vernünftigen Verhältnis zum Regelungszweck steht,
- e. ob der Regelungszweck mit einer administrativ weniger belastenden Alternative erreicht werden kann (§ 5 Abs. 2 EntlV).

Die vom Regierungsrat beantragte Einführung einer Abgabe auf Zusatzleistungserträgen von stationären Behandlungen der Zürcher Listenspitäler erfordert eine Überprüfung nach diesen Gesichtspunkten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates:

Mit Beschluss vom 6. Juli 2016 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG; LS 813.20) unterbreitet (Vorlage 5301). Mit der Vorlage wird dem Kantonsrat beantragt, in einem neuen § 13a SPFG eine progressive Abgabe auf den Erträgen der Zürcher Listenspitäler (pro Betriebsstandort im Kanton) aus Zusatzleistungen für stationär behandelte Patientinnen und Patienten einzuführen. Der Gesetzesentwurf steht derzeit in Ihrer Kommission in Beratung. In der Weisung zur Gesetzesänderung fehlt die gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) vorgeschriebene Regulierungsfolgeabschätzung, die mit diesem Schreiben nachgeholt wird.

Die geplante Abgabe auf Erträgen der Zürcher Listenspitäler auf Zusatzleistungen führt zu Handlungspflichten dieser Spitäler, die einen geringfügigen administrativen Mehraufwand auslösen. Aus diesen Gründen ist eine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung (EntlV; LS 930.11) durchzuführen:

Von der neuen Regelung sind die rund 40 Spitäler der Zürcher Spitallisten betroffen. Die Zahl der anzusprechenden Verwaltungsstellen wird durch die Vorlage nicht beeinflusst. Ebenso stehen die für den Verkehr mit Behörden und Verwaltung benötigten elektronischen Mittel bereits heute zur Verfügung. Die Kommunikation mit der Gesundheitsdirektion, die mit der Erhebung der Abgabe auf den Zusatzerträgen betraut sein wird, erfolgt über die standardisierten Erhebungsvorgaben. Diese beruhen auf der branchenspezifischen Kostenrechnungsmethodik von H+, ergänzt durch die bundesrechtlichen Vorgaben der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104). Für die abgabegerechte Erfassung der Zusatzerträge werden geringfügige Anpassungen in der Rechnungslegung erforderlich werden, die für die Unternehmen nur einen geringen Mehraufwand zur Folge haben und auch keine wesentlichen Mehrkosten in der Buchhaltung verursachen. Die erhobenen Abgaben können von den Listenspitälern, soweit sie steuerpflichtig sind, als geschäftsmässig begründeter Aufwand gewinnsteuerlich abgezogen werden. Weitere Behörden oder Verwaltungsstellen sind nicht involviert. Eine administrativ für die Listenspitäler weniger belastende Alternative steht nicht zur Verfügung, und der administrative Mehraufwand ist sehr gering im Verhältnis zum Nutzen, den die geplante Abgabe für die Staatskasse hat.

In der Gesamtbetrachtung ist der geringe administrative Zusatzaufwand für die Listenspitäler vernachlässigbar, für eine genaue Ermittlung der abgabepflichtigen Zusatzerträge unerlässlich und durch die mit der Gesetzesänderung angestrebten Zielsetzung gerechtfertigt.

II. Kopie der Zuschrift an die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi